

Hinweise zur Ferienregelungen

- Die bisherige Ferienregelung mit der kantonalen Festlegung von zehn Schulwochen wird bis und mit Schuljahr 2014/2015 beibehalten.
- Die Frühlingsferien werden gleich wie im Kanton St. Gallen festgesetzt. Die elfte Ferienwoche kann aus zwei Optionen ausgewählt werden. Die Sportwoche ist durch die Gemeinden wählbar; der Kanton gibt eine Empfehlung ab.

Jokerhalbtage

Gemäss Art.34 Abs.3 des Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte ihre Kinder für maximal vier Halbtage vom Unterricht dispensieren lassen. Dazu ist weder eine Bewilligung der Schule noch eine Begründung erforderlich; die Dispensation ist jedoch der Klassenlehrperson vorgängig zu melden (Schulverordnung Artikel 31).

Empfehlungen des Departement Bildung:

- Absenzen, die als entschuldigt gelten, wie z.B. Krankheit, nicht verschiebbare Arztbesuche, Beerdigungen, Feiertage religiöser Gemeinschaften ausserhalb des christlichen Festkalenders, werden nicht an das «Guthaben» von vier Halbtagen angerechnet.
- Urlaube werden mit den Jokerhalbtagen verrechnet.
- Urlaube, die über die Jokerhalbtage hinaus gehen, liegen in der Kompetenz der Schulleitungen.